



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2010/0197(COD)

1.3.2011

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Wirtschaft und Währung

für den Ausschuss für internationalen Handel

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung einer Übergangsregelung für bilaterale Investitionsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern (KOM(2010)0344 – C7-0172/2010 – 2010/0197(COD))

Verfasser der Stellungnahme: David Casa

PA_Legam

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung ersucht den federführenden Ausschuss für internationalen Handel, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) In ihrer Mitteilung „Auf dem Weg zu einer umfassenden europäischen Auslandsinvestitionspolitik“ (KOM(2010)0343) vom 7. Juli 2010 geht die Kommission der Frage nach, wie die Union eine Auslandsinvestitionspolitik entwickeln kann, die die Wettbewerbsfähigkeit der EU stärkt und auf diese Weise dazu beiträgt, dass das Ziel eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums erreicht wird.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon bestand eine Vielzahl bilateraler ***Investitionsabkommen***, die Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Drittländern geschlossen hatten. Der Vertrag sieht keine ausdrücklichen Übergangsbestimmungen für solche Abkommen vor, die nunmehr der ausschließlichen Zuständigkeit der Union unterliegen. Zudem enthalten einige dieser Abkommen unter Umständen

(3) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon bestand eine Vielzahl bilateraler ***Abkommen über ausländische Direktinvestitionen***, die Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Drittländern geschlossen hatten. Der Vertrag sieht keine ausdrücklichen Übergangsbestimmungen für solche Abkommen vor, die nunmehr der ausschließlichen Zuständigkeit der Union unterliegen. Zudem enthalten einige dieser Abkommen unter Umständen

Bestimmungen, die die im Dritten Teil Titel IV Kapitel 4 des Vertrags festgelegten gemeinsamen Regeln zum Kapitalverkehr berühren.

Bestimmungen, die die im Dritten Teil Titel IV Kapitel 4 des Vertrags festgelegten gemeinsamen Regeln zum Kapitalverkehr berühren.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Auch wenn bilaterale Abkommen für die Mitgliedstaaten nach dem Völkerrecht verbindlich bleiben und schrittweise durch künftige Abkommen der Union über denselben Rechtsgegenstand ersetzt werden, so müssen doch die Bedingungen für ihre Weitergeltung und ihr Verhältnis zur **Investitionspolitik** der Union, insbesondere der gemeinsamen Handelspolitik, angemessen geregelt werden. Dieses Verhältnis wird sich in dem Maße weiterentwickeln, wie die Union ihre Zuständigkeit wahrnimmt.

Geänderter Text

(4) Auch wenn bilaterale Abkommen für die Mitgliedstaaten nach dem Völkerrecht verbindlich bleiben und schrittweise durch künftige Abkommen der Union über denselben Rechtsgegenstand ersetzt werden, so müssen doch die Bedingungen für ihre Weitergeltung und ihr Verhältnis zur **Politik** der Union **in Bezug auf ausländische Direktinvestitionen**, insbesondere der gemeinsamen Handelspolitik, angemessen geregelt werden. Dieses Verhältnis wird sich in dem Maße weiterentwickeln, wie die Union ihre Zuständigkeit wahrnimmt.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Im Interesse der EU-Investoren und ihrer Investitionen in Drittländern sowie der Mitgliedstaaten, die Gastländer für ausländische Investoren und Investitionen sind, **sollten** bilaterale Abkommen, in denen die Bedingungen für **Investitionen** festgelegt und garantiert werden, **aufrechterhalten werden**.

Geänderter Text

(5) Im Interesse der EU-Investoren und ihrer Investitionen in Drittländern sowie der Mitgliedstaaten, die Gastländer für ausländische Investoren und Investitionen sind, **und unbeschadet des Rechts der Kommission, geltende Abkommen über ausländische Direktinvestitionen schrittweise durch neue Abkommen zu ersetzen, die vergleichbare oder günstigere Bedingungen für die Mitgliedstaaten enthalten, bleiben** bilaterale Abkommen, in denen die

Bedingungen für *ausländische Direktinvestitionen* festgelegt und garantiert werden, *nach dem Völkerrecht verbindlich*.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) In dieser Verordnung wird festgelegt, unter welchen Bedingungen es den Mitgliedstaaten genehmigt werden sollte, internationale *Investitionsabkommen* aufrechtzuerhalten oder in Kraft treten zu lassen.

Geänderter Text

(6) In dieser Verordnung wird festgelegt, unter welchen Bedingungen es den Mitgliedstaaten genehmigt werden sollte, internationale *Abkommen über ausländische Direktinvestitionen* aufrechtzuerhalten oder in Kraft treten zu lassen.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) In dieser Verordnung wird festgelegt, unter welchen Bedingungen die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, internationale *Investitionsabkommen* zu ändern oder abzuschließen.

Geänderter Text

(7) In dieser Verordnung wird festgelegt, unter welchen Bedingungen die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, internationale *Abkommen über ausländische Direktinvestitionen* zu ändern oder abzuschließen.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Da die Genehmigung zur Aufrechterhaltung, zur Änderung oder zum Abschluss von unter diese Verordnung fallenden Abkommen in einem Bereich

Geänderter Text

(8) Da die Genehmigung zur Aufrechterhaltung, zur Änderung oder zum Abschluss von unter diese Verordnung fallenden Abkommen *über ausländische*

gewährt wird, in dem die ausschließliche Zuständigkeit bei der Union liegt, ist sie als eine außerordentliche Maßnahme anzusehen. Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Anwendung des Artikels 258 des Vertrags bei Verstößen der Mitgliedstaaten gegen Verpflichtungen aus den Verträgen, die nicht im Zusammenhang mit Unvereinbarkeiten stehen, welche sich aus der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten ergeben.

Direktinvestitionen in einem Bereich gewährt wird, in dem die ausschließliche Zuständigkeit bei der Union liegt, ist sie als eine außerordentliche Maßnahme anzusehen. Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Anwendung des Artikels 258 des Vertrags bei Verstößen der Mitgliedstaaten gegen Verpflichtungen aus den Verträgen, die nicht im Zusammenhang mit Unvereinbarkeiten stehen, welche sich aus der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten ergeben.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass bilaterale Investitionsabkommen dem von der Union praktizierten Grundsatz der entwicklungspolitischen Kohärenz in jeder Hinsicht entsprechen.

Begründung

Die Kommission bezieht in der Begründung ihres Vorschlags ganz klar Stellung. Da ausländische Direktinvestitionen in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fallen, ist das in dem Vorschlag festgelegte Verfahren als eine außerordentliche Übergangsmaßnahme zu betrachten. Die Mitgliedstaaten sind befugt, die notifizierten bilateralen Investitionsabkommen neu auszuhandeln, wenn diese den im Verordnungsvorschlag festgelegten Vorgaben entsprechen. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass bilaterale Investitionsabkommen, die zwischen ihnen und Entwicklungsländern abgeschlossen werden, dem EU-Grundsatz der Kohärenz der Entwicklungspolitik in jeder Hinsicht entsprechen.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Die Kommission sollte die Genehmigung zurücknehmen können, wenn ein Abkommen gegen das Unionsrecht verstößt, soweit es sich nicht um Unvereinbarkeiten handelt, die sich aus der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten ergeben. **Die** Genehmigung **kann auch** zurückgenommen werden, wenn ein bestehendes Abkommen zwischen der Union und einem Drittland **ähnliche** Investitionsbestimmungen enthält **wie ein Abkommen** eines Mitgliedstaates. Um zu gewährleisten, dass von Mitgliedstaaten geschlossene Abkommen die Entwicklung und die Durchführung der Investitionspolitik der Union, insbesondere der autonomen Maßnahmen der gemeinsamen Handelspolitik, nicht behindern, kann die Genehmigung zurückgenommen werden. Wenn der Rat nicht innerhalb eines Jahres nach der Vorlage einer Empfehlung durch die Kommission gemäß Artikel 218 Absatz 3 des Vertrags einen Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Investitionsverhandlungen erlassen hat, besteht darüber hinaus ebenfalls die Möglichkeit zur Rücknahme der Genehmigung.

Geänderter Text

(10) Die Kommission sollte die Genehmigung zurücknehmen können, wenn ein Abkommen **über ausländische Direktinvestitionen** gegen das Unionsrecht verstößt – **einschließlich der Achtung des Schutzes der Menschenrechte und der sozial- und umweltrechtlichen Bestimmungen** –, soweit es sich nicht um Unvereinbarkeiten handelt, die sich aus der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten ergeben. **Eine solche** Genehmigung **sollte erst** zurückgenommen werden, **nachdem die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat aufgefordert hat, das von ihm nicht eingehaltene Abkommen über ausländische Direktinvestitionen neu auszuhandeln. Ferner sollte es möglich sein, die Genehmigung zurückzunehmen**, wenn ein bestehendes Abkommen **über ausländische Direktinvestitionen** zwischen der Union und einem Drittland Investitionsbestimmungen enthält, **die im Wesentlichen mit den Bestimmungen eines Abkommens** eines Mitgliedstaates **über ausländische Direktinvestitionen übereinstimmen**. Um zu gewährleisten, dass von Mitgliedstaaten geschlossene Abkommen die Entwicklung und die Durchführung der Investitionspolitik der Union, insbesondere der autonomen Maßnahmen der gemeinsamen Handelspolitik, nicht behindern, kann die Genehmigung zurückgenommen werden. Wenn der Rat nicht innerhalb eines Jahres nach der Vorlage einer Empfehlung durch die Kommission gemäß Artikel 218 Absatz 3 des Vertrags einen Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Investitionsverhandlungen erlassen hat, besteht darüber hinaus ebenfalls die

Möglichkeit zur Rücknahme der Genehmigung.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Die in dieser Verordnung vorgesehene Genehmigung zur Änderung oder zum Abschluss von Abkommen ermöglicht es den Mitgliedstaaten insbesondere, Unvereinbarkeiten zu beheben, die gegebenenfalls zwischen den von ihnen geschlossenen internationalen **Investitionsabkommen** und dem Unionsrecht bestehen und bei denen es sich nicht um Unvereinbarkeiten handelt, die sich aus der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten ergeben, auf die in dieser Verordnung eingegangen wird.

Geänderter Text

(11) Die in dieser Verordnung vorgesehene Genehmigung zur Änderung oder zum Abschluss von Abkommen **über ausländische Direktinvestitionen** ermöglicht es den Mitgliedstaaten insbesondere, Unvereinbarkeiten zu beheben, die gegebenenfalls zwischen den von ihnen geschlossenen internationalen **Abkommen über ausländische Direktinvestitionen** und dem Unionsrecht bestehen und bei denen es sich nicht um Unvereinbarkeiten handelt, die sich aus der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten ergeben, auf die in dieser Verordnung eingegangen wird.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung der Kapitel II und III dieser Verordnung vorlegen. In diesem Bericht sollte auch der Frage nachgegangen werden, ob die Anwendung dieser Kapitel weiterhin erforderlich ist. Empfiehlt der Bericht, die Bestimmungen dieser Kapitel nicht länger anzuwenden oder sie zu

Geänderter Text

(12) Spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung der Kapitel II und III dieser Verordnung vorlegen. In diesem Bericht sollte auch der Frage nachgegangen werden, ob die Anwendung dieser Kapitel weiterhin erforderlich ist. Empfiehlt der Bericht, die Bestimmungen dieser Kapitel nicht länger anzuwenden oder sie zu

ändern, sollte ihm ein Vorschlag für einen entsprechenden Rechtsakt beigelegt werden. Sofern bilaterale Abkommen der Mitgliedstaaten mit Drittländern nicht durch ein Abkommen der Union über **Investitionen** ersetzt oder auf andere Weise beendet werden, bleiben sie für die Vertragsparteien nach dem Völkerrecht verbindlich.

ändern, sollte ihm ein Vorschlag für einen entsprechenden Rechtsakt beigelegt werden. Sofern bilaterale Abkommen **über ausländische Direktinvestitionen** der Mitgliedstaaten mit Drittländern nicht durch ein Abkommen der Union über **ausländische Direktinvestitionen** ersetzt oder auf andere Weise beendet werden, bleiben sie für die Vertragsparteien nach dem Völkerrecht verbindlich. **Es sollte ein vorläufiger Zeitplan festgelegt werden, bei dem zu berücksichtigen ist, wann der Übergang von den geltenden bilateralen Investitionsabkommen der Mitgliedstaaten zu internationalen Investitionsabkommen der Union abgeschlossen sein dürfte.**

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Nach Maßgabe dieser Verordnung genehmigte Abkommen oder die Genehmigung zur Aufnahme von Verhandlungen zur Änderung eines bestehenden oder zum Abschluss eines neuen bilateralen Abkommens mit einem Drittland dürfen auf keinen Fall die Durchführung der **Investitionspolitik** der Union, insbesondere der gemeinsamen Handelspolitik, behindern.

Geänderter Text

(13) Nach Maßgabe dieser Verordnung genehmigte Abkommen **über ausländische Direktinvestitionen** oder die Genehmigung zur Aufnahme von Verhandlungen zur Änderung eines bestehenden oder zum Abschluss eines neuen bilateralen Abkommens mit einem Drittland dürfen auf keinen Fall die Durchführung der **Politik** der Union **in Bezug auf ausländische Direktinvestitionen**, insbesondere der gemeinsamen Handelspolitik, behindern.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

(15) Investitionsabkommen zwischen den

Geänderter Text

(15) Investitionsabkommen zwischen den

Mitgliedstaaten *sollten* nicht unter diese Verordnung *fallen*.

Mitgliedstaaten *fallen* nicht unter diese Verordnung.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1

Vorschlag der Kommission

In dieser Verordnung wird festgelegt, nach welchen Modalitäten, unter welchen Bedingungen und nach welchem Verfahren den Mitgliedstaaten genehmigt wird, bilaterale *Investitionsabkommen* mit Drittländern aufrechtzuerhalten, zu ändern oder abzuschließen.

Geänderter Text

In dieser Verordnung wird festgelegt, nach welchen Modalitäten, unter welchen Bedingungen und nach welchem Verfahren den Mitgliedstaaten genehmigt wird, bilaterale *Abkommen über ausländische Direktinvestitionen (ADI)* mit Drittländern aufrechtzuerhalten, zu ändern oder abzuschließen. *ADI sind alle ausländischen Investitionen, die dem Aufbau dauerhafter und direkter Beziehungen zu einem Unternehmen dienen, dem Kapital für die Durchführung einer wirtschaftlichen Tätigkeit zur Verfügung gestellt wird. Werden ADI in Form einer Anteilsbeteiligung getätigt, so bestehen diese dauerhaften und direkten Beziehungen in der Fähigkeit des Anteilseigners, sich tatsächlich an der Leitung oder Kontrolle des betreffenden Unternehmens zu beteiligen. Ausländische Investitionen, bei denen keine Einflussnahme auf die Leitung oder die Kontrolle eines Unternehmens beabsichtigt ist, sind keine ADI. Solche Investitionen, die meist eher kurzfristiger und manchmal eher spekulativer Art sind, werden allgemein als Portfolioinvestitionen bezeichnet.*

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission innerhalb von *dreißig Tagen* ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung alle bilateralen **Investitionsabkommen**, die sie vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung mit Drittländern geschlossen haben **und** nach Maßgabe dieses Kapitels **aufrechterhalten** oder in Kraft treten **lassen möchten**. Die Notifikation umfasst eine Abschrift dieser bilateralen Abkommen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission innerhalb von *30 Tagen* ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung alle bilateralen **Abkommen über ADI**, die sie vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung mit Drittländern geschlossen haben, **die** nach Maßgabe dieses Kapitels **entweder in Kraft bleiben** oder in Kraft treten **dürfen**. Die Notifikation umfasst eine Abschrift dieser bilateralen Abkommen.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3

Vorschlag der Kommission

Ungeachtet der Zuständigkeiten der Union im **Investitionsbereich** und unbeschadet anderer Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach dem Unionsrecht wird den Mitgliedstaaten nach Artikel 2 Absatz 1 des Vertrags genehmigt, bilaterale **Investitionsabkommen**, die nach Artikel 2 dieser Verordnung notifiziert wurden, aufrechtzuerhalten.

Geänderter Text

Ungeachtet der Zuständigkeiten der Union im **Bereich der ADI** und unbeschadet anderer Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach dem Unionsrecht wird den Mitgliedstaaten nach Artikel 2 Absatz 1 des Vertrags genehmigt, bilaterale **Abkommen über ADI**, die nach Artikel 2 dieser Verordnung notifiziert wurden, aufrechtzuerhalten.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) die Entwicklung und die Durchführung der **Investitionspolitik** der Union, insbesondere der gemeinsamen

Geänderter Text

c) die Entwicklung und die Durchführung der **Politik** der Union **in Bezug auf ADI**, insbesondere der gemeinsamen

Handelspolitik, behindern.

Handelspolitik, behindern;

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) mit dem von der Union praktizierten Grundsatz der entwicklungspolitischen Kohärenz vereinbar sind.

Begründung

Die Kommission bezieht in der Begründung ihres Vorschlags ganz klar Stellung. Da ausländische Direktinvestitionen in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fallen, ist das in diesem Vorschlag festgelegte Verfahren als eine außerordentliche Übergangsmaßnahme zu betrachten. Die Mitgliedstaaten sind berechtigt, die notifizierten bilateralen Investitionsabkommen neu auszuhandeln, wenn diese den im Verordnungsvorschlag festgelegten Vorgaben entsprechen. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass bilaterale Investitionsabkommen, die zwischen ihnen und Entwicklungsländern geschlossen werden, dem EU-Grundsatz der Kohärenz der Entwicklungspolitik in jeder Hinsicht entsprechen.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ausgehend von der in Absatz 1 genannten Überprüfung unterrichtet die Kommission den Mitgliedstaat über etwaige Gründe, die Anlass zur Rücknahme der nach Artikel 3 gewährten Genehmigung geben könnten.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Ausgehend von der Überprüfung nach Absatz 1 legt die Kommission eine Mitteilung vor, in der bewährte Verfahren aufgezeigt werden. Darüber hinaus legt sie einen Modellvertrag für bilaterale Investitionsabkommen vor, auf den die Mitgliedstaaten ganz oder in Teilen zurückgreifen können, um die Aushandlung solcher Abkommen zu erleichtern.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) ein Abkommen nicht mit dem von der Union praktizierten Grundsatz der entwicklungspolitischen Kohärenz vereinbar ist oder

Begründung

Die Kommission bezieht in der Begründung ihres Vorschlags ganz klar Stellung. Da ausländische Direktinvestitionen in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fallen, ist das in diesem Vorschlag festgelegte Verfahren als eine außerordentliche Übergangsmaßnahme zu betrachten. Die Mitgliedstaaten sind berechtigt, die notifizierten bilateralen Investitionsabkommen neu auszuhandeln, wenn diese den im Verordnungsvorschlag festgelegten Vorgaben entsprechen. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass bilaterale Investitionsabkommen, die zwischen ihnen und Entwicklungsländern geschlossen werden, dem EU-Grundsatz der Kohärenz der Entwicklungspolitik in jeder Hinsicht entsprechen.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Gelingt es in den in Absatz 2 genannten Konsultationen nicht, die Angelegenheit zu klären, so nimmt die Kommission die Genehmigung für das betreffende Abkommen zurück. Die Kommission trifft ihre Entscheidung über die Rücknahme der Genehmigung nach dem Verfahren des Artikels 15 Absatz 2. Die Entscheidung enthält die Aufforderung an den Mitgliedstaat, geeignete Maßnahmen zu ergreifen und erforderlichenfalls das betreffende Abkommen zu beenden.

Geänderter Text

3. Gelingt es in den in Absatz 2 genannten Konsultationen nicht, die Angelegenheit zu klären, so nimmt die Kommission die Genehmigung für das betreffende Abkommen zurück. **Die Genehmigung darf jedoch frühestens ein Jahr nach Übermittlung der mit Gründen versehenen Stellungnahme gemäß Absatz 2 zurückgenommen werden.** Die Kommission trifft ihre Entscheidung über die Rücknahme der Genehmigung nach dem Verfahren des Artikels 15 Absatz 2. Die Entscheidung enthält die Aufforderung an den Mitgliedstaat, geeignete Maßnahmen zu ergreifen und erforderlichenfalls das betreffende Abkommen zu beenden.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7

Vorschlag der Kommission

Unter den in den Artikeln 8 bis 12 festgelegten Bedingungen erhält ein Mitgliedstaat die Genehmigung, Verhandlungen mit einem Drittland aufzunehmen, um ein bestehendes **Investitionsabkommen** zu ändern oder ein neues Abkommen zu schließen.

Geänderter Text

Unter den in den Artikeln 8 bis 12 festgelegten Bedingungen erhält ein Mitgliedstaat die Genehmigung, Verhandlungen mit einem Drittland aufzunehmen, um ein bestehendes **Abkommen über ADI** zu ändern oder ein neues Abkommen zu schließen.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, Verhandlungen mit einem Drittland aufzunehmen, um ein bestehendes **Investitionsabkommen** zu ändern oder ein neues Abkommen zu schließen, so notifiziert er der Kommission schriftlich seine Absicht.

Geänderter Text

1. Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, Verhandlungen mit einem Drittland aufzunehmen, um ein bestehendes **Abkommen über ADI** zu ändern oder ein neues Abkommen zu schließen, so notifiziert er der Kommission schriftlich seine Absicht.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die in Absatz 1 genannte Notifikation wird mindestens **fünf Kalendermonate** vor der geplanten Aufnahme förmlicher Verhandlungen mit dem betreffenden Drittland übermittelt.

Geänderter Text

4. Die in Absatz 1 genannte Notifikation wird mindestens **zwei Kalendermonate** vor der geplanten Aufnahme förmlicher Verhandlungen mit dem betreffenden Drittland übermittelt.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) die Entwicklung und die Durchführung der Investitionspolitik der Union, insbesondere der gemeinsamen Handelspolitik, behindert.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) nicht mit dem von der Union praktizierten Grundsatz der entwicklungspolitischen Kohärenz vereinbar ist.

Begründung

Die Kommission bezieht in der Begründung ihres Vorschlags ganz klar Stellung. Da ausländische Direktinvestitionen in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fallen, ist das in diesem Vorschlag festgelegte Verfahren als eine außerordentliche Übergangsmaßnahme zu betrachten. Die Mitgliedstaaten sind berechtigt, die notifizierten bilateralen Investitionsabkommen neu auszuhandeln, wenn diese den im Verordnungsvorschlag festgelegten Vorgaben entsprechen. Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass bilaterale Investitionsabkommen, die zwischen ihnen und Entwicklungsländern geschlossen werden, dem EU-Grundsatz der Kohärenz der Entwicklungspolitik in jeder Hinsicht entsprechen.

Änderungsantrag 28

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Entscheidungen über die in Absatz 1 genannte Genehmigung ergehen nach dem Verfahren des Artikels 15 Absatz 2. Die Kommission trifft ihre Entscheidung innerhalb von **90 Tagen** nach Eingang der in Artikel 8 genannten Notifikation. Werden für eine Entscheidung zusätzliche Informationen benötigt, so beginnt die **90-Tage-Frist** am Tag des Eingangs der zusätzlichen Informationen.

3. Entscheidungen über die in Absatz 1 genannte Genehmigung ergehen nach dem Verfahren des Artikels 15 Absatz 2. Die Kommission trifft ihre Entscheidung innerhalb von **35 Tagen** nach Eingang der in Artikel 8 genannten Notifikation. Werden für eine Entscheidung zusätzliche Informationen benötigt, so beginnt die **35-Tage-Frist** am Tag des Eingangs der zusätzlichen Informationen.

Änderungsantrag 29

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission wird in den einzelnen Verhandlungsphasen über Fortschritte und

Die Kommission wird in den einzelnen Verhandlungsphasen über Fortschritte und

Ergebnisse auf dem Laufenden gehalten und kann darauf bestehen, an den **Investitionsverhandlungen** zwischen dem Mitgliedstaat und dem Drittland teilzunehmen.

Ergebnisse auf dem Laufenden gehalten und kann darauf bestehen, an den **Verhandlungen über ADI** zwischen dem Mitgliedstaat und dem Drittland teilzunehmen.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) die Entwicklung und die Durchführung der Investitionspolitik der Union, insbesondere der gemeinsamen Handelspolitik, behindert oder

entfällt

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Für alle in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallenden Abkommen gilt, dass der betreffende Mitgliedstaat die Kommission unverzüglich informiert, wenn ihm gegenüber geltend gemacht wurde, dass eine bestimmte Maßnahme mit dem Abkommen unvereinbar sei. Der Mitgliedstaat informiert die Kommission außerdem über etwaige nach Maßgabe des Abkommens eingereichte Anträge auf Streitbeilegung, sobald er Kenntnis von dem Antrag erhält. Der Mitgliedstaat und die Kommission arbeiten uneingeschränkt zusammen und ergreifen alle **erforderlichen** Maßnahmen, um eine effektive Verteidigung zu gewährleisten, **was gegebenenfalls auch beinhaltet, dass die Kommission an dem Verfahren teilnimmt.**

2. Für alle in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallenden Abkommen gilt, dass der betreffende Mitgliedstaat die Kommission unverzüglich informiert, wenn ihm gegenüber geltend gemacht wurde, dass eine bestimmte Maßnahme mit dem Abkommen unvereinbar sei. Der Mitgliedstaat informiert die Kommission außerdem über etwaige nach Maßgabe des Abkommens eingereichte Anträge auf Streitbeilegung, sobald er Kenntnis von dem Antrag erhält. Der Mitgliedstaat und die Kommission arbeiten uneingeschränkt zusammen und ergreifen alle Maßnahmen, **die notwendig sind**, um eine effektive Verteidigung zu gewährleisten. Die Kommission **nimmt** an dem Verfahren **teil**.

Begründung

Ausländische Direktinvestitionen (ADI) fallen in die ausschließliche Zuständigkeit der EU. Folglich muss die Kommission, wenn es um ADI geht, nicht nur an Verfahren gegen die EU, sondern auch an den gegen einzelne Mitgliedstaaten eingeleiteten Verfahren teilnehmen. Diese Vorgehensweise ist mit den Streitbeilegungsmechanismen in der WTO vergleichbar: Auch hier tritt bei gegen einen Mitgliedstaat eingeleiteten Verfahren die EU auf, wenn der Sachverhalt in ihre alleinige Zuständigkeit fällt.

VERFAHREN

Titel	Übergangsregelung für bilaterale Investitionsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern	
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	KOM(2010)0344 – C7-0172/2010 – 2010/0197(COD)	
Federführender Ausschuss	INTA	
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	ECON 7.9.2010	
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	David Casa 6.9.2010	
Prüfung im Ausschuss	10.1.2011	10.2.2011
Datum der Annahme	28.2.2011	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 29	–: 2
	0: 2	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Burkhard Balz, Sharon Bowles, Udo Bullmann, Pascal Canfin, Nikolaos Chountis, George Sabin Cutaş, Leonardo Domenici, Derk Jan Eppink, Markus Ferber, Vicky Ford, Ildikó Gáll-Pelcz, Jean-Paul Gauzès, Sylvie Goulard, Gunnar Hökmark, Wolf Klinz, Jürgen Klute, Rodi Kratsa-Tsagaropoulou, Philippe Lamberts, Werner Langen, Astrid Lulling, Hans-Peter Martin, Ivari Padar, Anni Podimata, Antolín Sánchez Presedo, Edward Scicluna, Theodor Dumitru Stolojan, Kay Swinburne, Corien Wortmann-Kool	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Thijs Berman, David Casa, Sari Essayah, Robert Goebbels, Carl Haglund, Olle Ludvigsson, Gay Mitchell, Gianluca Susta	